

[Gesetzesentwurf „Unterstützte Beschäftigung“ vom Bundeskabinett beschlossen](#)

[Newsletter des Bundesministeriums vom 31.07.2008:](#)

Behinderte Menschen qualifizieren: im Job - für den Job

Unterstützte Beschäftigung kommt

Im Job fit werden für den Job: Das ist "Unterstützte Beschäftigung" von Menschen mit Behinderungen. Das Bundeskabinett hat den Gesetzesentwurf zur Einführung dieses neuen, flächendeckenden Instruments beschlossen. Es ist Ausdruck einer modernen Politik für behinderte Menschen: Integration in die Mitte von Gesellschaft und Arbeitswelt; als Gleiche unter Gleichen; die besonderen Erfordernisse, Wünsche und Bedürfnisse immer im Blick.

Hier der link zur Ankündigung und zum download (der Gesetzesentwurf ist der e-mail bereist angehängt): <http://www.bmas.de/portal/27064>

[Unser Kommentar:](#)

Die **BAG UB** setzt sich seit ihrer Gründung 1994 bundesweit für die **Verbreitung und Weiterentwicklung des Konzepts der Unterstützten Beschäftigung** ein, um Menschen mit Behinderungen faire Chancen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes zu geben. Die **BAG begrüßt deshalb grundsätzlich die Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) „Unterstützte Beschäftigung“** rechtlich zu verankern. Damit erfolgt ein **weiterer wichtiger Schritt zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten** von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Verschiedene von der BAG UB in ihren Stellungnahmen vorgeschlagenen Empfehlungen wurden übernommen (http://www.bag-ub.de/ub/ub_interessenver.htm). Zu begrüßen ist auch, dass **Leistungen der Berufsbegleitung**, die im Anschluss an die Qualifizierungsphase erforderlich sind, **„zu gewährleisten“** sind (Absatz 3). Dies darf jedoch nicht, wie die BAG UB in ihren Stellungnahmen betont hat, zur Kürzung von anderen erforderlichen Leistungen wie die der Integrationsfachdienste oder Integrationsfirmen führen. Ist eine Berufsbegleitung erforderlich, soll es möglichst nicht zu einem Trägerwechsel kommen (Begründung S. 14 zu Absatz 4). Dies verweist darauf, dass die Integrationsfachdienste aufgrund ihre Aufgaben sicher besonders geeignete Träger sind, worauf die BAG UB in ihren Stellungnahmen hingewiesen hat.

Hervorzuheben ist auch, dass im Gesetzesentwurf die **Kriterien für ein eventuell erforderliches drittes Qualifizierungsjahr präzisiert** sind (s. Begründung S. 13).

Leider ist es **nicht gelungen eine Ausschreibung der Leistung „Unterstützte Beschäftigung“ zu verhindern**, trotz breiter Einigkeit von Verbänden und Ländern.

Durch die geplante gesetzliche Verankerung der Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung“ (§ 38a SGB IX) wird ein **Personenkreis anerkannt**, dessen **Leistungsspektrum zwischen Werkstatt und allgemeiner Arbeitsmarkt** liegt. Dies werten wir als großen Erfolg unserer Arbeit. Dennoch ist festzuhalten, dass **das Konzept Unterstützte Beschäftigung von der Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung“ zu unterscheiden** ist. Die Maßnahme des BMAS zielt auf eine

sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Basierend auf **Qualitätsstandards** des europäischen Dachverbandes gilt das Konzept Unterstützte Beschäftigung **unabhängig von Art und Schwere einer Behinderung**.

Unterstützte Beschäftigung zielt auf **bezahlte Arbeit** in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, auch dann, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht erreicht werden kann. Die **Unterstützung ist so lange wie erforderlich** zu gewährleisten. Zentrale methodische Bausteine sind eine **individuelle**

Zukunftsplanung und das **Job Coaching**, d.h. die Unterstützung direkt im Betrieb bzw. am Arbeitsplatz. Der Mensch mit seinen **Stärken, Interessen und Teilhabewünschen** steht im Mittelpunkt.

Es gilt nun, die Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung“ so zu gestalten, dass die **Standards des europäischen Dachverbandes berücksichtigt werden**. Dies kann auch der Begründung zum Gesetzesentwurf entnommen werden (S. 15). Eine wichtige

Voraussetzung ist, dass eine **ausreichende Finanzierung** erfolgt, um tatsächlich eine „**individuelle betriebliche Qualifizierung**“ inklusive **Job Coaching** (S. 14 Begründung) umzusetzen. Das Ministerium hat die **Bedeutung fachlicher Standards für den Erfolg** der Maßnahme erkannt. Die BAG UB hat in ihren Stellungnahmen ausdrücklich darauf hingewiesen. In dem vorliegenden Entwurf wurden im Vergleich zu den vorherigen Entwürfen die **Standards nochmals präzisiert** (vgl. Absatz 5 und die Begründung dazu auf S. 14) und für die Träger wird die **Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach § 20 Abs. 2 Satz 1** zugrunde gelegt. Zudem soll eine **gemeinsame Empfehlung zu den Qualitätsanforderungen** entwickelt werden, woran auch die Verbände beteiligt werden (vgl. Absatz 6). Die **BAG UB** wird sich an dem weiteren Umsetzungsprozess **aktiv beteiligen** und als **nationaler Dachverband für Unterstützte Beschäftigung** insbesondere die Qualitätskriterien des europäischen Dachverbandes einbringen. Letztendlich wird auch entscheidend sein, welche Inhalte des vorliegenden Entwurfs sich dann nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens tatsächlich im Gesetz wieder finden.

Ungeachtet davon gilt es, die **Teilhagemöglichkeiten weiter zu entwickeln**. Das im Vergleich zur Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung“ des BMAS **umfassendere Konzept der Unterstützten Beschäftigung** ist deshalb **zukünftig zur Erweiterung des Wunsch- und Wahlrechts** im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben zu **nutzen**. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung auf Arbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht erreicht werden kann. Entsprechende Ansätze werden bereits in Gesprächen zwischen Verbänden, Leistungsträgern und Ministerium diskutiert, an denen die BAG UB beteiligt ist. Es fehlt zudem an einer gesetzlich abgesicherten Leistung, so dass bereits in den letzten drei Schuljahren, eine Beratung und Begleitung der Jugendlichen erfolgen kann. **Eine systematische und Erfolg versprechende vertiefte Vernetzung mit Schulen ist heute weitgehend, z.B. für Integrationsfachdienste, nicht möglich**. Ansätze dazu gibt es in Baden-Württemberg mit dem Konzept Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) und Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV) (<http://www.kvjs.de/aktion-1000.html>). In Nachbarland Österreich wurde zur Beratung in Schulen die Leistung des so genannten „Clearing“ erfolgreich eingeführt (<http://www.clearing.or.at/>).

Die fachliche und strukturelle Weiterentwicklung ist auch deshalb von Bedeutung, da in der Praxis immer wieder **hemmende Rahmenbedingungen**, sowohl gesetzlich aber vor allem bei der Anwendung der Rechtsgrundlagen, deutlich werden. Mitglieder der BAG UB haben diese Erfahrungen leider seit mehreren Jahren im Bereich der Integrationsfachdienste machen müssen.

Jörg Bungart
Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung - BAG UB
Schulterblatt 36
20357 Hamburg
Fon: 040/432 531 2-3
Fax: 040/432 531 2-5
e-mail allg.: info@bag-ub.de
e-mail pers.: joerg.bungart@bag-ub.de
internet: www.bag-ub.de